# Fünfunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Hochdisperse Oxide

Stand 05.09.1984

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

### 1. Anwendungsbereich

1.1 Die allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Herstellung von hochdispersen Oxiden nach dem Verfahren der Flammenhydrolyse stammt.

1.2 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung

### 2. Mindestanforderungen:

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

2.1.1 Schmutzwassermenge:

Schmutzwasser 150 m³/t (bezogen auf eine 24-Stunden-Messung bei Trockenwetterabfluss)

2.1.2 Abwasserinhaltsstoffe:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  | Stichprobe | Mischprobe  2-Stunden 24-Stunden | |
| Absetzbare Stoffe | ml/l | 30 | - | - |
| Wirksames Chlor | kg/t |  |  | 0,6 |
| Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor GF |  | - | 16 | - |
| Chlorid | kg/t | - | - | 470 |

2.1.3 Die produktionsspezifischen Frachtwerte der Nummer 2.1.1 und 2.1.2 (m3/t), kg/t) beziehen sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Produktion in 24 Stunden.

2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungs­anlage.

Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409 - H 10 (Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Wirksames Chlor von der filtrierten Probe: DEV G 4.1b (7. Lieferung 1975),   
 Glasfaserfilter nicht mit Unterdruck

2.2.3 Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor  
GF von der nicht abgesetzten Probe: DIN 38412 - L 20 (Ausgabe Dezember 1980)

2.2.4 Chlorid, von der filtrierten Probe: DEV D 1.3 (3. Lieferung 1964)

2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt mit Ausnahme des Wertes für Fischgiftigkeit auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet.

Der in Nummer 2.1 für Fischgiftigkeit bestimmte Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert in vier Fällen nicht überschreiten. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.